



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
DER STAATSEKRETÄR

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.
Badener Platz 2
69181 Leimen

Datum 17.01.2023

Durchwahl 0711 231-5364

Aktenzeichen IM3-0142.4-21/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Geplante Waffenrechtsverschärfung

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Vizepräsidenten,

für Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2022 an Herrn Minister Strobl, in dem Sie eine angedachte Änderung des Waffengesetzes durch die Bundesregierung betreffend halbautomatische Schusswaffen kritisch betrachten und darum bitten, sich diesem Vorhaben entgegenzustellen, danke ich Ihnen. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zunächst möchte ich Ihnen und Ihren zahlreichen ehrenamtlichen Unterstützern ausdrücklich für Ihr Engagement im Bereich des sportlichen Schießens danken.

Die Gesetzgebungskompetenz für die von Ihnen thematisierte Änderung des Waffengesetzes liegt beim Bund. Der von Ihnen angesprochene Gesetzentwurf, der auch ein Verbot von halbautomatischen Schusswaffen vorsehen soll, befindet sich nach unserer Kenntnis aktuell auf Bundesebene noch in der innerpolitischen Abstimmung. Daher erscheint es sachgerecht, zunächst einmal abzuwarten, bis ein abgestimmter Entwurf vorliegt.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Oberstes Ziel ist es, dass Waffen nicht in den Besitz von unzuverlässigen Personen gelangen. Um das Sicherheitsrisiko möglichst gering zu halten, dürfen nur Personen in den Besitz von Waffen gelangen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit der Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen.

Gleichwohl sind auch im Zusammenhang mit Waffenrechtsverschärfungen die hiervon betroffenen Interessen Dritter, insbesondere der Sportschützen, in die Verhältnismäßigkeitsabwägung mit einzubeziehen und unter Berücksichtigung der Gewährleistung der inneren Sicherheit in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Ich versichere Ihnen, dass im Rahmen der Länderbeteiligung bei Änderungen des Waffengesetzes regelmäßig sämtliche maßgeblichen Belange in den Blick genommen und angemessen gegeneinander abgewogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Klenk